

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hergensweiler (Kostensatzung)

Die Gemeinde Hergensweiler erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz vom 20.2.1998, GVBl 1998, S. 43, zuletzt geändert 12.04.2010, GVBl 2010, S. 169 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), GVBl 1998, S. 796, zuletzt geändert am 27.07.2009, GVBl 2009, S. 400, folgende

Satzung

§ 1

Kostenpflicht

Die Gemeinde Hergensweiler erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornimmt, Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Entsprechende Anwendung des Kostengesetzes

Gemäß Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes finden die Art. 2, Art. 3, Art. 4 und Art. 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis Art. 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann nach Maßgabe des Art. 14 Kostengesetz vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hergensweiler vom 11. September 1985 außer Kraft.

Hergensweiler, den 29.10.2010


Georg Betz
1. Bürgermeister

